

Mitteilung Nr. MIT-		<i>(identisch mit der Nummer der Anfrage)</i>	
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		AF - 55/2017 CDU 03.07.2017 Sonderzuwendung für Beamte (CDU)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 3	

I. Die Anfrage lautet:

In Anbetracht der Tatsache, dass es sowohl in den Bereichen der Lehrereinstellungen als auch der Polizei und der allg. Verwaltung aufgrund der Konkurrenzsituation zu anderen Bundesländern, aber auch unter dem Aspekt der in den kommenden Jahren verstärkten Pensionierungen zu Problemen bei der Einstellung von Beamten kommt, fragen wir den Magistrat:

1. Welche Sonderzuwendungen an Beamte, insbesondere für die Bereiche des den Angestellten vergleichbaren Weihnachts-/Urlaubsgelds, werden im Land Bremen bzw. dem Bund und den anderen Bundesländern gewährt?
2. Welche Einkommensunterschiede rufen diese unterschiedlichen Zahlungen der Besoldung in den einzelnen Bundesländern/Bund im Verhältnis zum Land Bremen hervor?
3. Welche Kosten würde die Gewährung dieser Sonderzuwendungen an Beamte in den Bereichen Polizei, Lehrer und allg. Verwaltung in Bremen und Bremerhaven verursachen, wenn die Gewährung nach den Maßstäben des geltenden Tarifvertrages für Angestellte im öffentlichen Dienst erfolgen würde?
4. Welche anderen vergleichbaren Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Attraktivität für die Tätigkeit als Beamter im Land Bremen im Vergleich zum Bund und anderen Bundesländern zu verbessern?
5. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über die Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Gewinnung von Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst?

II. Der Magistrat hat am 25.10.2017 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1. und 2.

Gemäß § 65 des Bremischen Besoldungsgesetzes beträgt die jährliche Sonderzahlung im Land Bremen:

in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 840,00 €.

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 710,00 €.

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung entsteht gemäß § 65 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes nach dreijähriger Tätigkeit.

Ab der Besoldungsgruppe A 12 erfolgt keine Zahlung.

Zusätzlich erhalten die aktiven Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/innen aller Besoldungsgruppen für jedes Kind eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von 25,56 €.

Die einzelnen Bundesländer und der Bund haben sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich der Sonderzuwendungen getroffen. Insoweit und hinsichtlich der Einkommensunterschiede aufgrund der unterschiedlichen Sonderzahlungen verweisen wir auf die Anlagen 1 – 3.

zu 3.

Durch die Zahlung einer Sonderzuwendung an die aktiven Beamten/Beamtinnen der Stadt Bremerhaven nach den Maßstäben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L; gültig für die Bereiche Polizei und Lehrkräfte) und nach den Maßstäben des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der kommunalen Arbeitgeber (TVöD VKA; gültig im Bereich der übrigen Verwaltung) würden im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 4.125.000 € entstehen. Nach den beamtenrechtlichen Regelungen betragen die Kosten für die Sonderzuwendungen derzeit 333.000 €, so dass bei Anwendung der tarifrechtlichen Regelungen Mehrkosten in Höhe von 3.792.000 € entstehen würden.

Zu den Kosten des Landes und der Stadt Bremen kann seitens des Magistrats keine Aussage getroffen werden.

zu 4.

Wie den als Anlagen zu den Fragen 1 und 2 beigefügten Tabellen zu entnehmen ist, belegt das Land Bremen im Vergleich zu den anderen Gebietskörperschaften bei der

Besoldungsgruppe A 8	Platz 7 (von 17)	Niedersachsen Platz 13
----------------------	------------------	------------------------

Besoldungsgruppe A 9	Platz 8 (von 17)	Niedersachsen Platz 15
----------------------	------------------	------------------------

Besoldungsgruppe A 13	Platz 4 (von 17)	Niedersachsen Platz 10
-----------------------	------------------	------------------------

im dargestellten Besoldungsrangking.

Insofern sieht der Magistrat es als vordringliche Maßnahme an, dem in der Öffentlichkeit bestehenden Eindruck, die Besoldung sei gegenüber den anderen Bundesländern wesentlich geringer, mit geeigneter Öffentlichkeitsarbeit gegenüberzutreten.

Ferner unterstützt der Magistrat die Absicht des Bremer Senats, die Erschwerniszulagen der Beamten und Beamtinnen der Polizei neu zu regeln sowie die Absicht der SPD- und CDU-

Fraktionen in der Bürgerschaft eine Zulage für die Notfallsanitäter zu implementieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich aufgrund der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz neben den unterschiedlichen Höhen der Besoldung auch verschiedene Regelungen in anderen Bereichen, z.B. bezüglich der Freien Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Polizei und Feuerwehr, der unterschiedlichen Arbeitszeitregelungen sowie im Beihilferecht, finanziell auswirken können und vom Beamten/von der Beamtin bei der Wahl des Dienstherrn in Betracht gezogen werden. Hierbei ist aber anzumerken, dass eine Auswertung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und besonders der entsprechenden Auswirkungen auf den einzelnen Beamten/die einzelne Beamtin sehr problematisch ist, da jeder Einzelfall (u. a. resultierend aus dem jeweiligen Familienstand, der Einkommenshöhe und der Anzahl der Familienmitglieder) für alle Dienstherrn gesondert zu betrachten wäre und sich auch durch die Veränderung nur einer Prämisse anders darstellen könnte. Ob die Attraktivität einer Tätigkeit im Land Bremen durch die Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen Bremens an die Regelungen anderer Bundesländer gesteigert werden könnte, kann daher nicht abschließend beantwortet werden.

zu 5.

Die Stadt Bremerhaven befindet sich bei der Akquise von geeigneten Fachkräften in einem immer stärkeren Konkurrenzkampf mit anderen Arbeitgebern. Insbesondere die Besetzung von vakanten Stellen, die eine stark fachbezogene Ausbildung voraussetzen, ist sehr schwierig und wird sich in Zukunft noch verschärfen.

Paul Bödeker
Bürgermeister

Übersicht Vergleich Sonderzahlung Grundgehalt A 8

Anlage 1

Rang		jährliches Grundgehalt A8 Eingangsstufe	Sonderzahlung	jährl. Betrag (ohne Kinder)	Differenz zu Bremen
1	Bayern	28.674,48 €	70 % eines Monatsbezuges + 2,13 € mtl. Sonderbetrag je Kind	30.347,16 €	1.375,56 €
2	Bund	30.029,16 €	enthalten	30.029,16 €	1.057,56 €
3	Hamburg	30.001,20 €	pro Kind 300 €	30.001,20 €	1.029,60 €
4	Baden-Württemberg	29.166,36 €	enthalten	29.166,36 €	194,76 €
5	Sachsen	29.039,76 €	keine Zahlung	29.039,76 €	68,16 €
6	Hessen	27.470,64 €	5 % des jeweiligen Monatsbezuges sowie jährl 166,17 Festbetrag und + 2,13 € mtl. Sonderbetrag je Kind	29.010,34 €	38,74 €
7	Bremen*	28.131,60 €	840 € + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	28.971,60 €	0,00 €
8	Schleswig-Holstein	28.204,08 €	660 € + 400 € jährl. Sonderbetrag je Kind	28.864,08 €	-107,52 €
9	Thüringen	28.553,28 €	enthalten	28.553,28 €	-418,32 €
10	Sachsen-Anhalt	28.410,84 €	120 € + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	28.530,84 €	-440,76 €
11	Rheinland-Pfalz	28.406,52 €	enthalten	28.406,52 €	-565,08 €
12	Mecklenburg-Vorpommern	27.462,60 €	38,66% eines Monatsbezugs + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	28.347,35 €	-624,25 €
13	Niedersachsen	27.889,08 €	420 € + 120 € jährl. Sonderbetrag 1. und 2. Kind; ab 3. Kind 400 €	28.309,08 €	-662,52 €
14	Saarland	28.247,64 €	enthalten	28.247,64 €	-723,96 €
15	Nordrhein-Westfalen	28.144,68 €	enthalten	28.144,68 €	-826,92 €
16	Brandenburg	28.104,96 €	enthalten	28.104,96 €	-866,64 €
17	Berlin	26.415,00 €	640 € + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	27.055,00 €	-1.916,60 €

Anmerkung:

*Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung entsteht nach dreijähriger Tätigkeit (§ 65 Abs.1 Bremisches Besoldungsgesetz).

Ein Vergleich der Besoldungen ist sehr schwer, da z.B. die einzelnen Besoldungstabellen sehr unterschiedlich strukturiert sind. Aus diesem Grunde wurde zum Vergleich nur das jeweilige Grundgehalt der jeweiligen Eingangsstufe herangezogen. Etwaige Besonderheiten bei der Stufenzuordnung können aufgrund der unterschiedlichen Besoldungsgesetze und der entsprechenden Auslegungen in den einzelnen Bundesländern ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Ferner erfolgen die Besoldungsanpassungen nicht mehr zeitgleich. Die aufgeführten Beträge enthalten in 2017 durchgeführte Besoldungsanpassungen.

Quellen:

Sonderzahlungen:

www.Hochschulverband.de Jährliche Sonderzahlung für Beamte im Jahr 2017 (Stand 02/2017)

Gehaltstabellen Bund und Länder /Walhalla Verlag , Stand Juni 2016

Grundgehalt:

www.beamtenbesoldung.org/beamtenbesoldungstabellen.html (Besoldungstabellen Bund und Länder 2017/2018)

Niedersachsen: Niedersächsisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 21.09.2017

Übersicht Vergleich Sonderzahlung Grundgehalt A 9

Anlage 2

Rang		jährliches Grundgehalt A9 Eingangstufe	Sonderzahlung	jährl. Betrag (ohne Kinder)	Differenz zu Bremen
1	Bund	32.409,24 €	enthalten	32.409,24 €	1.877,68 €
2	Bayern	30.130,68 €	70% eines Monatsbezuges + 2,13 € mtl. Sonderbetrag je Kind	31.888,30 €	1.356,74 €
3	Sachsen	31.632,72 €	keine Zahlung	31.632,72 €	1.101,16 €
4	Hamburg	31.269,72 €	pro Kind 300 €	31.269,72 €	738,16 €
5	Baden-Württemberg	30.906,12 €	enthalten	30.906,12 €	374,56 €
6	Hessen	29.120,52 €	5 % des jeweiligen Monatsbezuges + 2,13 € mtl. Sonderbetrag je Kind	30.576,55 €	44,99 €
7	Schleswig-Holstein	29.880,48 €	660 € + 400 € jährl. Sonderbetrag je Kind	30.540,48 €	8,92 €
8	Bremen*	29.821,56 €	710 € + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	30.531,56 €	0,00 €
9	Thüringen	30.309,48 €	enthalten	30.309,48 €	-222,08 €
10	Sachsen-Anhalt	30.100,56 €	25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	30.100,56 €	-431,00 €
11	Mecklenburg-Vorpommern	29.153,52 €	38,66 % eines Monatsgehalts + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	30.092,75 €	-438,81 €
12	Brandenburg	29.783,40 €	enthalten	29.783,40 €	-748,16 €
13	Saarland	29.730,36 €	enthalten	29.730,36 €	-801,20 €
14	Rheinland-Pfalz	29.648,28 €	enthalten	29.648,28 €	-883,28 €
15	Niedersachsen	29.621,16 €	jährl. Sonderbetrag 1. und 2. Kind je 120 €; ab 3. Kind je 400 € jährl.	29.621,16 €	-910,40 €
16	Nordrhein-Westfalen	29.530,92 €	enthalten	29.530,92 €	-1.000,64 €
17	Berlin	28.026,12 €	640 € + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	28.666,12 €	-1.865,44 €

Anmerkung:

*Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung entsteht nach dreijähriger Tätigkeit (§ 65 Abs.1 Bremisches Besoldungsgesetz).

Ein Vergleich der Besoldungen ist sehr schwer, da z.B. die einzelnen Besoldungstabellen sehr unterschiedlich strukturiert sind. Aus diesem Grunde wurde zum Vergleich nur das jeweilige Grundgehalt der jeweiligen Eingangsstufe herangezogen. Etwaiige Besonderheiten bei der Stufenzuordnung können aufgrund der unterschiedlichen Besoldungsgesetze und der entsprechenden Auslegungen in den einzelnen Bundesländern ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Ferner erfolgen die Besoldungsanpassungen nicht mehr zeitgleich. Die aufgeführten Beträge enthalten in 2017 durchgeführte Besoldungsanpassungen.

Quellen:

Sonderzahlungen:

www.Hochschulverband.de Jährliche Sonderzahlung für Beamte im Jahr 2017 (Stand 02/2017)
Gehaltstabellen Bund und Länder /Walhalla Verlag, Stand Juni 2016

Grundgehalt:

www.beamtenbesoldung.org/besoldungstabellen.html (Besoldungstabellen Bund und Länder 2017/2018)
Niedersachsen: Niedersächsisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 21.09.2017

Übersicht Vergleich Sonderzahlung Grundgehalt A 13

Anlage 3

Rang		jährliches Grundgehalt A13 Eingangsstufe	Sonderzahlung	mtl. Betrag (ohne Kinder)	Differenz zu Bremen
1	Bayern	48.291,00 €	65 % eine Monatsbezugs + 2,13 € mtl. Sonderbetrag je Kind	50.906,76 €	3.260,76 €
2	Bund	49.853,16 €	enthalten	49.853,16 €	2.207,16 €
3	Baden-Württemberg	49.642,92 €	enthalten	49.642,92 €	1.996,92 €
4	Bremen	47.646,00 €	25,56 € jährl. Sonderb. je Kind	47.646,00 €	0,00 €
5	Hamburg	47.516,28 €	pro Kind 300 €	47.516,28 €	-129,72 €
6	Nordrhein-Westfalen	47.507,40 €	enthalten	47.507,40 €	-138,60 €
7	Hessen	44.671,68 €	5 % des jeweiligen Monatsgezeuges + 2,13 € mtl. Sonderbetrag je Kind	46.905,26 €	-740,74 €
8	Thüringen	46.341,24 €	enthalten	46.341,24 €	-1.304,76 €
9	Sachsen	46.235,88 €	keine Zahlung	46.235,88 €	-1.410,12 €
10	Niedersachsen	46.139,16 €	jährl. Sonderbetrag 1. und 2. Kind je 120 €; ab 3. Kind jeweils 400 €	46.139,16 €	-1.506,84 €
11	Sachsen-Anhalt	46.116,72 €	25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	46.116,72 €	-1.529,28 €
12	Brandenburg	45.680,64 €	enthalten	45.680,64 €	-1.965,36 €
13	Schleswig-Holstein	45.673,08 €	keine Zahlung, + 400 € jährl. Sonderbetrag je Kind	45.673,08 €	-1.972,92 €
14	Saarland	45.288,84 €	enthalten	45.288,84 €	-2.357,16 €
15	Berlin	43.725,96 €	640 € + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	44.365,96 €	-3.280,04 €
16	Mecklenburg-Vorpommern	43.074,00 €	29,89 % eines Monatsbezugs + 25,56 € jährl. Sonderbetrag je Kind	44.146,90 €	-3.499,10 €
17	Rheinland-Pfalz	42.860,16 €	enthalten	42.860,16 €	-4.785,84 €

Anmerkung:

Ein Vergleich der Besoldungen ist sehr schwer, da z.B. die einzelnen Besoldungstabellen sehr unterschiedlich strukturiert sind. Aus diesem Grunde wurde zum Vergleich nur das jeweilige Grundgehalt der jeweiligen Eingangsstufe herangezogen. Etwaiige Besonderheiten bei der Stufenzuordnung können aufgrund der unterschiedlichen Besoldungsgesetze und der entsprechenden Auslegungen in den einzelnen Bundesländern ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Ferner erfolgen die Besoldungsanpassungen nicht mehr zeitgleich. Die aufgeführten Beträge enthalten in 2017 durchgeführte Besoldungsanpassungen.

Quellen:

Sonderzahlungen:

www.Hochschulverband.de Jährliche Sonderzahlung für Beamte im Jahr 2017 (Stand 02/2017)

Gehaltstabellen Bund und Länder /Walhalla Verlag, Stand Juni 2016

Grundgehalt:

www.beamtenbesoldung.org/beamtenbesoldungstabellen.html (Besoldungstabellen Bund und Länder 2017/2018)

Niedersachsen: Niedersächsisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 21.09.2017